

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED] z. Zt. Flughafen Düsseldorf, z. Zt. Flughafenstraße,
40474 Düsseldorf,

11. SEP. 2008

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn, Gz.: 349/08C45,

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums West, Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 Sankt Augustin,
2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5343544-439,

Antragsgegnerinnen,

w e g e n Asylrechts (Eilverfahren)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Grabosch
als Einzelrichter
der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 11. September 2008

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin zu 1. wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten.

Für den Fall der Einreise ist die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 6223/08.A gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. September 2001 angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens entfallen zu je ½ auf die Antragsgegnerinnen zu 1. und zu 2.

G r ü n d e :

Der am 5. September 2008 sinngemäß gestellte Antrag,

1. der Antragsgegnerin zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten,

und

2. für den Fall der Einreise die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 6223/08.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 4. September 2008 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Die sinngemäße Fassung des Antrags beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des § 18a Abs. 4, 5 AsylVfG.

Gemäß § 18 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG ist bei den Ausländern, die über einen Flughafen einreisen wollen, dort bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen und sich dabei - wie der Antragsteller, der bei seinem Einreiseversuch über den Flughafen Düsseldorf am 1. September 2008 keinen gültigen Reisepass vorgelegt hat - nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen, das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen. Gemäß § 18 a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG ist diesen Ausländern die Einreise zu verweigern, wenn ihr Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Dies ist hier durch die am 4. September 2008 erlassenen und dem Antragsteller am selben Tag zugestellten Bescheide des Bundesamtes und der Bundespolizeidirektion St. Augustin - Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf - geschehen.

In diesem Fall richtet sich der vorläufige gerichtliche Rechtsschutz nach § 18 a Abs. 4 und 5 AsylVfG. Der Ausländer hat innerhalb von drei Tagen (vgl. Abs. 4 Satz 1) gemäß § 123 VwGO gegen die Grenzbehörde einen Antrag auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise einen Eilantrag gegen die durch das Bundesamt erlassene Abschiebungsandrohung zu stellen (vgl. § 18 a Abs. 5 Satz 1 AsylVfG). Dieser Antrag kann, wie hier durch den Antragsteller am 2. September 2008, bereits bei der Grenzbehörde gestellt werden (Abs. 4 Satz 2).

Da es sich bei der Entscheidung der Grenzbehörde um eine gebundene Entscheidung handelt, muss inzident die Entscheidung des Bundesamtes geprüft werden. Insoweit richtet sich der Prüfungsmaßstab des Gerichts gemäß § 18 a Abs. 4 Satz 6 nach § 36 Abs. 4

AsylVfG. Es stellt sich demnach die Frage, ob an der Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abzulehnen, „ernstliche Zweifel“ bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,

vgl. das grundlegende Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 = NVwZ 1996, 678,

liegen „ernstliche Zweifel“ im Sinne des Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG dann vor, wenn „erhebliche Gründe“ dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht Stand hält. Das Gericht darf die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nur noch bei „ernstlichen Zweifeln“ an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme aussetzen, geringe Zweifel reichen nicht aus. Allerdings ist Gegenstand des von Art. 16 a Abs. 4 GG geregelten fachgerichtlichen Eilverfahrens die aufenthaltsbeendende Maßnahme, beschränkt auf die Frage ihrer sofortigen Vollziehbarkeit, und die sofortige Beendigung des Aufenthalts des Asylbewerbers stützt sich auf die (qualifizierte) Ablehnung des Asylantrags als *offensichtlich unbegründet* und ist deren Folge. Anknüpfungspunkt der fachgerichtlichen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes muss daher die Frage sein, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Dieser Maßstab gilt auch im sog. Flughafenverfahren, bei der die Einreiseverweigerung an die Stelle der Abschiebungsandrohung tritt.

Vgl. BVerfG a.a.O.

In Anlegung dieser Maßstäbe ist der vorliegende Antrag begründet, weil „ernstliche Zweifel“ daran bestehen, dass das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG - als offensichtlich nicht vorliegend - verneint hat. Das Gericht hat ernstlichen Zweifel an der Feststellung des Bundesamtes, dass die Anerkennungsvoraussetzungen im Falle des Antragstellers offensichtlich nicht gegeben sind.

Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen hat, sind in § 30 AsylVfG normiert.

Da das Bundesamt die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers zu seinen Asylgründen nicht in Zweifel gezogen hat und sich solche Zweifel dem Gericht auch nicht aufdrängen, kommt als Anknüpfungspunkt für die Entscheidung, den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, nur § 30 Abs. 4 AsylVfG in Betracht. Danach ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen der Ausschlussklauseln des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylVfG vorliegen.

Ein Fall des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG liegt bei dem Antragsteller offenkundig nicht vor. Es ist von der Antragsgegnerin weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Antragsteller, der sich lediglich im Jahr 2000 einmal kurz in Deutschland aufgehalten hat, ei-

ne Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet.

Es ist aber auch ernstlich zweifelhaft, ob ein Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG vorliegt, d.h. aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, 2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder 3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG).

Wie das Bundesamt insoweit zutreffend angenommen hat, kommt hier mit Blick auf die Aktivitäten des Antragstellers für die Volksmudjahedin und seine nachrangige Stellung in dieser Organisation nur die Anwendbarkeit der Alternative des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG in Betracht. Es erscheint bereits nicht unproblematisch, ob die Einschätzung des Bundesamtes zutrifft, der Antragsteller, der an keinem Kampfeinsatz beteiligt war und bei den Volksmudjahedin als Bäcker gearbeitet hat, habe in der Vergangenheit durch seine Aktivitäten für die mit terroristischen Mitteln arbeitenden Mudjahedin eine schwere nichtpolitische Straftat im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG begangen. Hiergegen könnte die im selben Bescheid vorgenommene Bewertung sprechen, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen beim Antragsteller u.a. deshalb nicht vor, weil er von dem iranischen Amnestieangebot erfasst werde, das für Personen gelte, die nicht in Mordanschläge oder Attentate verwickelt gewesen seien; auch gehöre er nicht zum „harten Kern“ der Mudjahedin. Letztlich kann diese Frage aber hier offen bleiben.

Ernstliche Zweifel daran, dass das Bundesamt die Ausschlussklausel vorliegend zu Recht angewandt hat, ergeben sich jedenfalls aus den folgenden Gründen:

Wie das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seinem (noch nicht rechtskräftigen) Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A - (veröffentlicht in juris) zu § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG in der bis zum 27. August 2007 geltenden Fassung, die mit der Regelung in § 3 Abs. 2 AsylVfG heutiger Fassung i. W. inhaltsgleich war, entschieden hat, ist die dort geregelte Ausschlussklausel

in Anlehnung an die Empfehlungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) restriktiv auszulegen. Die danach hier allein in Betracht kommende 2. Alternative des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG ist in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention bei gemeinschafts- und verfassungskonformer Auslegung dahin zu verstehen, dass der Ausschlussgrund nicht allein der Sanktionierung eines in der Vergangenheit von dem Ausländer begangenen schweren nichtpolitischen Verbrechens, sondern daneben auch der Gefahrenabwehr dient und eine am Sinn und Zweck der Vorschrift sowie am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte umfassende

de Würdigung des Einzelfalls erfordert. Der Ausschlussgrund des § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alt. AufenthG kann daher entfallen, wenn von dem Ausländer unter keiner Betrachtungsweise mehr eine Gefahr ausgeht, etwa weil feststeht, dass er sich von allen früheren terroristischen Aktivitäten losgesagt hat oder er ... aus gesundheitlichen Gründen zu politischen Aktivitäten nicht mehr in der Lage ist.“ (vgl. juris Rdnr. 90)

Nach dieser Rechtsprechung findet die Ausschlussklausel mithin nur nach einer Würdigung des Einzelfalls im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung Anwendung. In diese Würdigung sind alle für die Beurteilung des kriminellen Charakters des Schutzsuchenden und des ihm angelasteten Verbrechens relevanten Faktoren einzubeziehen, mithin auch diejenigen Aspekte, die für die Beurteilung der Frage maßgeblich sind, ob der Betreffende - weiterhin - eine Gefahr für die geschützten Güter und Verfassungswerte darstellt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A – juris Rdnr. 196.

Aus den Gründen, die das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 4. März 2008 - 14a K 3288/06.A - (veröffentlicht in juris) dargelegt hat und die das erkennende Gericht teilt,

vgl. zu diesen Gründen: VG Gelsenkirchen, a.a.O., juris Rdnr. 97 – 99,

ist die - einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht noch unterliegende – o.a. Rechtsprechung des OVG NRW zu den Anforderungen an die Anwendbarkeit der Ausschlussklausel auch für § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 AsylVfG in den ab 28. August 2007 geltenden Fassungen nicht überholt.

Da es zu der Frage, ob die Anwendung der in Rede stehenden Ausschlussklausel einer Würdigung des Einzelfalls im Rahmen einer auf das Gefahrenpotential des Ausländers bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung keine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung gibt, vielmehr das OVG NRW unter Auslegung der gesetzlichen Vorschriften eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt, bestehen hier ernstliche Zweifel an der sich allein auf § 30 Abs. 4 AsylVfG stützenden Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes.

Denn eine Einzelfallwürdigung im oben genannten Sinne hat das Bundesamt aufgrund seiner von der Rechtsprechung des OVG NRW abweichenden Rechtsauffassung, die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG sei ohne Prüfung einer Wiederholungsgefahr anzuwenden, nicht angestellt. Wenn allerdings nach der Rechtslage tatsächlich eine Einzelfallprüfung anzustellen wäre, sprächen hier mit Blick auf die entsprechenden - nach Maßgabe des in einem gerichtlichen Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfungsumfanges - nicht erkennbar widersprüchlichen Einlassungen des Antragstellers, die vom Bundesamt nicht in Frage gestellt wurden und die - als wahr unterstellt - die Annahme einer Abkehr von den Volksmudjahedin begründen dürften (Selbstmordversuch), erhebliche Gründe dafür, dass der Ausschlussstatbestand - vorbehaltlich besserer Erkenntnis im Hauptsacheverfahren zu der Frage, ob der Antragsteller sich

ernsthaft von dieser Organisation abgewandt hat - nicht greift und das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes im Gesetz keine Stütze findet.

Mit Blick auf die ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Offensichtlichkeitsurteils des Bundesamtes ist der Antragsgegnerin zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller die Einreise zur Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten.

Auch der Antrag zu 2., für den Fall der Einreise die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 6233/08.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes vom 4. September 2008 enthaltene Abschiebungsandrohung nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, hat Erfolg. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung in § 18a Abs. 5 Satz 2 AsylVfG, wonach die Anordnung des Gerichtes, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, zugleich als Aussetzung der Abschiebung gilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei; der Gegenstandswert ist § 30 RVG zu entnehmen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Dr. Grabosch

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungs-
gerichts Düsseldorf



Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle

